

# Heilkundeausübung in Deutschland

## 1. Heilkunde – Definition

Bei der Frage, was Heilkunde ist, sucht man in jüngeren Veröffentlichungen vergeblich nach einer einheitlichen Definition durch den Gesetz- oder Normengeber. Einzig das Heilpraktikergesetz (HeilprG) aus dem Jahre 1939 definiert in § 1 (2): „Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

**Berufsmäßig** ist eine Tätigkeit, wenn sie auf Dauer angelegt ist und nachhaltig betrieben wird. Dabei kann schon eine einzige Handlung ausreichen, wenn Wiederholungsabsicht besteht. Es spielt keine Rolle, ob Behandler und Patient befreundet sind oder ob Honorar genommen wird. Nicht als berufsmäßig angesehen wird die Behandlung von Krankheiten innerhalb der engeren Familie oder z.B. innerhalb klösterlicher Gemeinschaften.

**Gewerbsmäßig** ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt vorgenommen wird. Dass die Heilberufe nicht „Gewerbeberufe“, sondern „freie Berufe“ sind, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Eine Tätigkeit ist auch dann gewerbsmäßig, wenn sie z.B. mit Naturalien entlohnt wird.

**Nicht berufs- oder gewerbsmäßig** ist demzufolge eine Tätigkeit dann, wenn sie unentgeltlich vorgenommen wird und nicht auf Dauer angelegt ist (z.B. eine Erste-Hilfe-Maßnahme) oder innerhalb der engeren Familie oder besonderer (z.B. klösterlicher) Gemeinschaften stattfindet.

**Tätigkeit:** Da im vollständigen Gesetzestext „jede Tätigkeit“ erwähnt ist, wird an die Methode keine besonderen Anforderungen gestellt.

**Feststellung:** Der Begriff Feststellung ist gleichbedeutend mit Diagnose und schließt bereits die Anamnese mit ein. Stellt man beispielsweise dem Fußschmerzkranken Fragen nach der genauen Lokalisation und Ausstrahlung des Schmerzes oder danach, ob der Schmerz einseitig oder beidseitig gleich sei, handelt es sich um eine „Tätigkeit zur Feststellung“.

**Heilung:** Die Beseitigung von Krankheiten, Leiden und Beschwerden physischer oder psychischer Art. Heilung ist Rückkehr zum Zustand vor dem Auftreten der Krankheit, des Leidens oder der Beschwerden.

**Linderung:** Sowohl das Herabsetzen (Mindern) der durch die Krankheit usw. hervorgerufenen subjektiven Beschwerden (z.B. Schmerzen, Unwohlsein, psychische Reaktionen wie Depressionen, Ängste) als auch die Besserung objektiver Befunde, ohne dass es zu einem Gesunden (Heilung) kommt.

**Krankheit:** Ist jede, also auch nur eine nur unerhebliche oder vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers, die geheilt, d.h. beseitigt oder gelindert werden kann.

**Leiden:** Sind lang anhaltende, häufig kaum oder gar nicht mehr therapeutisch beeinflussbare Funktionsstörungen.

**Körperschäden:** Sind grundsätzlich irreparable Veränderungen des Zustands oder der Funktion des Körpers, einzelner Organe oder Organteile, die keine Krankheit sind.

Soweit der Begriff Heilkunde in der Bundesärzteordnung Verwendung findet und folglich in die ärztlichen Weiterbildungsordnungen der Länder einfließt, reduziert die Selbstverwaltung der Ärzteschaft den Begriff einseitig auf ärztlich ausgeübte Heilkunde (z.B. Augenheilkunde, Frauenheilkunde usw.). Gleichwohl umfasst das HeilprG auch (und vor allem) die nichtärztliche Heilkunde. Inhaltlich unterscheiden sich also die Begriffe „ärztliche Heilkunde“ und „nichtärztliche Heilkunde“, in dem sie sich auf unterschiedliche Voraussetzungen stützen. Es macht Sinn, die beiden Heilkundebegriffe inhaltlich auszugestalten und qualitativ zu besetzen.

## 2. Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprG)

Mit dem Beruf „Heilpraktiker“ steht der Bevölkerung in Deutschland neben der Ärzteschaft ein Berufsstand zur Verfügung, der mit Ausnahme einiger Beschränkungen, vgl. Punkt 8, ebenso wie die Ärzteschaft befugt ist, berufsmäßig Heilkunde auszuüben. Einen derartigen Berufsstand gibt es in dieser Form, abgesehen von einigen Modifikationen in Nordeuropa und einzelnen Schweizer Kantonen, in keinem anderen europäischen Land. Dabei beruht die Existenz dieses Berufes in Deutschland eher auf rechtshistorischen Zufälligkeiten. Denn eigentlich sollte der „Heilpraktiker“ im Jahre 1939 abgeschafft werden. Andererseits brachte die restriktive Öffnungsklausel des HeilprG nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 durch Urteil des BVerwG vom 24.01.1957 für jedermann einen Berufszugangsanspruch.

Die Ausübung der Heilkunde war ursprünglich nicht reglementiert. Bis ins 19. Jahrhundert waren ärztliche Aufgaben auf unterschiedliche Berufsgruppen verteilt, wie z.B. den Bader, Chirurg, Dentist, Geburtshelfer, Wundarzt etc. Zwar war bis zu diesem Zeitpunkt ein Universitätsstudium vorgeschrieben, die Ausübung des ärztlichen Berufs war jedoch nicht an einen vom Gesetzgeber geregelten Sachkundenachweis oder eine staatliche Anerkennung (Approbation) gebunden. Geschützt waren damals lediglich die Titel Arzt und Zahnarzt, nicht die Ausübung der Tätigkeit.

Die ab 1869 existierende allgemeine Kurierfreiheit wurde als Bestandteil der in § 1 der Gewerbeordnung des Deutschen Bundes vom 21.6.1869 verbürgten allgemeinen Gewerbefreiheit angesehen. Dieser Kurierfreiheit zufolge, so damals das Reichsgericht, durfte jedermann ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Fortbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung etc. die Heilkunde ausüben. Es formierten sich unterschiedlich orientierte Richtungen von Heilkundigen, meist ohne Universitätsstudium, z.B. Kräuterheiler, Knochenrenker, Homöopathen, Magnetopath usw.. Einschränkungen gab es 1883 (Kurierbehandlungen im Umherziehen wurden verboten) und 1927 (Kurierverbot bei Geschlechtskrankheiten). Das HeilprG beendete 1939 diese bis dahin bestehende allgemeine Kurierfreiheit, in dem es für die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt einen generellen Erlaubniszwang (vgl. § 1 Abs. 1 HeilprG) einführte.

Als einheitliche Bezeichnung für den unter dieses Gesetz fallenden Personenkreis wurde der Begriff „Heilpraktiker“ festgelegt. Ziel des (noch vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler unterzeichneten reichsrechtlichen) Gesetzes, heute bundesrechtlichen HeilprG war es, die deutsche Volksgesundheit vor Quacksalbern, hausierenden Pillendrehern und ähnlichen Scharlatanen zu schützen, den Berufsstand der Heilpraktiker auf lange Sicht zu beseitigen und ein Ärztemonopol einzuführen. Geprägt waren die Entscheidungslinien durch: Besitzstandswahrung für bereits tätige Laienbehandler in einem Sinne, dass ihre Tätigkeit unter Erlaubnisvorbehalt gestellt wurde, wobei die Erlaubnis nur unter einer Reihe von subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erteilt werden konnte. Ab 1941 war dazu auch das Bestehen der gesundheitsamtlichen Kenntnisüberprüfung erforderlich, die keine Fachprüfung im üblichen Sinne ist, sondern auf die Abwehr von Gefahren für die Volksgesundheit im Sinne des „primum nil nocere“ (etwa: „jedenfalls nicht schaden“) gerichtet ist.

Neuzulassungen sollte es nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen geben, ansonsten sollte die nichtärztliche Heilkundeausübung zum Aussterben gebracht werden. Der Betrieb von Ausbildungsstätten für Laienbehandler bzw. Heilpraktiker wurde als logische Konsequenz dieser Konzeption verboten.

In der ehemaligen DDR galt diese Rechtslage fort, sie wurde dort sogar 1949 dadurch verschärft, dass auch die ausnahmsweise Erteilung von Erlaubnissen abgeschafft wurde (faktisch: Aufhebung Heilpraktikergesetz), während in der BRD genau das Gegenteil geschah:

Die ausnahmsweise Öffnungsklausel wurde im Lichte des Grundrechts der Berufswahlfreiheit vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 1958 für verfassungswidrig gehalten mit der Folge, dass heute jedermann Anspruch auf eine Heilpraktikerlaubnis hat, wenn er die grundgesetzlich wirksamen Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1 der 1. DVO-HeilprG) erfüllt. Ebenso wurde von der Rechtsprechung entschieden, dass die Vorschrift über die Erlaubnispflicht nach Art. 123 Abs. 1 GG und Art. 125 i. V. m. Art. 74 Nr. 19 GG als Bundesrecht weiter gilt und dass die in § 2 Abs. 1 der 1. DVO-HeilprG geregelten Zulassungsbeschränkungen grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das Ziel des HeilprG, die Volksgesundheit durch einen Erlaubniszwang für Heilbehandler ohne Bestallung zu schützen, ist durch Art. 12 Abs. 1 GG gedeckt und daher grundgesetzkonform.

### 3. Die Berufsfreiheit nach dem Grundgesetz

Nach dem Grundgesetz ist der Schutz des Berufes garantiert. Der Beruf im Sinne von Art. 12 GG ist jedoch nicht nur der reglementierte, auch nicht der tradierte Beruf, sondern „die vom Einzelnen frei gewählte, auch untypische (erlaubte) Tätigkeit, aus der sich dann wieder neue Berufsbilder ergeben mögen“ (BVerfG Entscheidung 7, 377). Die Berufsfreiheit gewährt einen umfassenden Schutz gegen staatliche Eingriffe. Nur aus dem Grunde der Berufsfreiheit wurde der Heilpraktiker zu einem geschützten Beruf, nachdem man ja ursprünglich vor hatte, mit dem HeilprG die Existenz des Heilpraktikers zu beenden. Weil man jedoch den Besitzstand für die bereits ausgebildeten Heilpraktiker gewährleisten wollte, akzeptierte man mit dem HeilprG vom 17.2.1939 einen Beruf, den man nach Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 nicht mehr vom Markt nehmen konnte. Eine Einschränkung gilt jedoch für die ungehinderte Akzeptanz aller frei gewählten (erlaubten) Tätigkeiten als Beruf. Artikel 12, Abs. 1, Satz 2, bestimmt, dass „die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden kann“. Das HeilprG könnte ein solches berufsausübungsregelndes Gesetz sein. Aber Anerkennung kann es natürlich nur durch die in der Rechtsprechung vorgenommenen Nachbesserungen in jeder der hier erwähnten Richtungen erhalten. Im Rahmen einer Grundrechtseinschränkung ist das HeilprG nur in der korrigierten Fassung akzeptabel, wonach es nur Anwendung finden kann, wenn ärztliches Fachwissen gefordert ist und es neben sich die Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aller medizinischen Fachbereiche als „leges speciales“ (etwa: spezielle Gesetze) dulden muss. Insoweit wurde durch die Rechtsprechung eine Nachbesserung des HeilprG vollzogen. Danach ist der Tatbestand der „Ausübung der Heilkunde“ in folgenden Fällen erfüllt:

- a) Wenn die Tätigkeit im Hinblick auf das Ziel, nämlich zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen nach allgemeiner Auffassung ärztliche (heilkundliche) Fachkenntnisse voraussetzt und die Behandlung gesundheitliche Schäden verursachen kann.
- b) Wenn die Tätigkeit nach ihrer Methode oder Art der ärztlichen Krankenbehandlung gleichkommt sowie nach allgemeiner Auffassung ärztliches (heilkundliches) Fachwissen voraussetzt und die Behandlung gesundheitliche Schäden verursachen kann.
- c) Wenn die Tätigkeit selbst zwar kein ärztliches (heilkundliches) Fachwissen voraussetzt, aber ärztliches diagnostisches Fachwissen erforderlich ist, um einem möglichen mittelbaren gesundheitlichen Schaden vorzubeugen (Nichterkennen von Ursache und Zusammenhängen).

### 4. Methodenvielfalt bei der Ausübung des Heilpraktikerberufs

Von der Frage der Kurierfreiheit zu unterscheiden ist die Frage der Methodenfreiheit. Diese hat das HeilprG von vornherein unberührt gelassen.

Für den Heilpraktikerberuf hat dieser Aspekt deshalb besondere Bedeutung, weil gerade er verschiedenartigste Methoden para- bzw. alternativmedizinischer Art pflegt, die nichts oder nur sehr wenig miteinander zu tun haben und die von der Natur- und Erfahrungsheilkunde über die Homöopathie bis hin zu esoterischen Heilverfahren reichen. Gerade deshalb handelt es sich beim HeilprG um ein so genanntes Auffanggesetz, das sämtliche Arten heilkundlichen Tuns, ob wissenschaftlich begründet und anerkannt oder nicht, erfasst und seinem Erlaubnisvorbehalt unterwirft. Vor diesem Hintergrund wird der Heilpraktikerberuf von der Rechtsprechung auch als „inhomogen“ bezeichnet. Methodenfreiheit heißt, dass der Staat sich nicht in die Frage der Behandlungsmethoden einmischt. Er ist deshalb auch nicht befugt, Heilmethoden qua Rechtsnorm als wirksam oder unwirksam, als mehr oder weniger nützlich zu qualifizieren. Dies zu klären ist vielmehr Sache der Wissenschaft.

Dementsprechend ist die Haltung des Staates zu den heilpraktiker-typischen Heilweisen zwangsläufig indifferent, solange diese nur nicht erwiesenermaßen schädlich sind. **Methodenfreiheit ist jedoch für keinen befugten Heilbehandler, sei dieser nun Arzt oder Heilpraktiker, ein Freibrief, denn er darf von den eingeräumten öffentlich rechtlichen heilkundlichen Befugnissen nach straf- und zivilrechtlichen Sorgfaltsregeln nur im Rahmen seines individuell persönlichen Wissens und Könnens Gebrauch machen.** Das ist auch der Grund, weswegen der BGH an die Tätigkeit des Heilpraktikers einen ähnlichen Sorgfaltsmaßstab anlegt wie an die eines Allgemeinmediziners.

Hieraus folgt zwangsläufig, dass es für den Heilpraktiker keine einheitliche Berufsausbildung und dadurch keine staatliche Ausbildungsregelung geben kann. Denn der Heilpraktikerberuf ist untrennbar mit den von ihm gepflegten vielfältigen Heilweisen nicht schulmedizinischer Art verbunden. Wenn es um die Diskussion des Berufsbildes Heilpraktiker geht, dann geht es im gleichen Atemzug auch immer um die Erhaltung dieser Heilweisen, allen voran die Natur- und Erfahrungsheilkunde unterschiedlicher Herkunft, die nicht auf einen methodischen Nenner gebracht werden können. Zu diesen Heilweisen gehören z.B. Homöopathie, klassische Naturheilverfahren und Verfahren außereuropäischer Traditionsmedizin (Hydro-, Thermo-, Bewegungs-, und Ernährungstherapie, Pflanzenheilkunde, Ordnungstherapie, anthroposophisch erweiterte Therapie und chinesische Medizin mit Akupunktur, Akupressur, Tai Ji, Qui Gong), aber auch Bachblütentherapie, Geistesheilung, Entspannungsverfahren und letztlich biologisch-technische Verfahren, die im Grenzbereich der Wissenschaftlichkeit angesiedelt sind.

Man spricht, um nicht von vornherein ein Werturteil über die Verfahren abgeben zu müssen, von „unkonventionellen medizinischen Methoden“. Bei den von den Heilpraktikern angewendeten Therapieformen handelt es sich (einen Großteil der klassischen Naturheilverfahren einmal ausgenommen) oft um solche, deren Wirksamkeit naturwissenschaftlich entweder nicht anerkannt oder bestritten ist.

Genau hier beginnt die Problematik, wenn der Staat im dringend erforderlichen Verbraucherschutz regelnd tätig werden will. Denn der Staat verfügt über keine von der Wissenschaft unabhängige Sachkunde. Er muss sich hier ganz allgemein am Stand der Wissenschaft orientieren. Die unkonventionellen medizinischen Methoden sind stark verbreitet, zumal sich ihrer auch teilweise die Ärzteschaft bedient. Das Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung) sieht nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 vor, auch solche Methoden in den Leistungsbereich der GKV einzubeziehen. Aus diesem Blickwinkel ist der Handlungsspielraum für den Staat, in diesem Bereich einen effizienten Verbraucherschutz sicherzustellen, insbesondere den Patienten vor Kurpfuscherei und Scharlatanerie zu schützen, ausgesprochen eng.

## **5. Das Heilpraktikergesetz als Anti-Heilpraktikergesetz**

Das gängige Kürzel „Heilpraktikergesetz“ erweckt überwiegend den Eindruck, als sei dort Ausbildung und Ausübung des Berufes eines Heilpraktikers gesetzlich geregelt, etwa wie dies beim Physiotherapeutengesetz, dem Podologengesetz oder anderen Berufsgesetzen der Fall ist. Dem ist jedoch nicht so!

De facto gibt es kein Gesetz über die Ausbildung und Ausübung des Berufes eines Heilpraktikers. Das „Heilpraktikergesetz“ verbietet lediglich die Ausübung der Heilkunde ohne staatliche Zulassung. Die Zulassung als Heilpraktiker wird erteilt, wenn eine „Überprüfung“ ergibt, dass der Antragsteller keine Gefahr für die Gesundheit der Patienten (Stichwort: Volksgesundheit) darstellt. Diese „Überprüfung“ erfolgt nach der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (DVO-HeilprG). Der Vollzug der DVO liegt bei den Gesundheitsbehörden der Länder. Dadurch kommt es zu einer Vielfalt an Vorgehensweisen, zumal die aus dem Jahre 1939 stammende DVO mit gesetzlichen Änderungen zwischen 1941 und 2002 hinreichend Ermessensspielräume offenbart.

## 6. Inhalt Heilpraktikergesetz

In § 1 Abs. 1 des HeilprG ist festgelegt, dass derjenige, der die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestellt zu sein, hierzu der Erlaubnis bedarf. In der gleichen Bestimmung wird in § 1 Abs. 2 definiert, was unter Ausübung der Heilkunde zu verstehen ist. Danach ist Ausübung der Heilkunde „jede beruflich- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

**Bestallung:** Der Begriff „bestallt“ bzw. „bestallen“ geht ursprünglich auf bestellen zurück und meint „in ein Amt einsetzen“. Der heutige Fachausdruck für Bestallung ist Approbation. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychologische Psychotherapeuten erhalten eine Approbation. Der Heilpraktiker ist Angehöriger eines selbstständigen Heilberufs, übt aber die Heilkunde ohne Approbation aus. Ein approbierter Arzt kann also nicht Heilpraktiker werden, denn er ist ja „als Arzt bestallt“, wobei diese Bestallung jede Tätigkeit umfasst, die einem Heilpraktiker gestattet ist. Der Zulassung eines Arztes als Heilpraktiker steht der Grundsatz der Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Betätigung als Arzt und Nichtarzt entgegen. Um Heilpraktiker zu werden, müsste er zuvor seine Approbation zurückgeben. Ein Zahnarzt oder Tierarzt, der in diesem Sinn kein Arzt (Humanmediziner) ist, kann dagegen gleichzeitig Heilpraktiker sein.

Beim ersten Lesen des HeilprG fällt auf, dass der Begriff der „Ausübung der Heilkunde“ und der „Erlaubnisvorbehalt“ des Gesetzes redaktionell korrekturbedürftig sind, und zwar in dem Sinne, als viele Teile der gegenwärtig freiheitlichen Rechtslage entsprechend gelesen bzw. übertragen werden müssen. Einerseits ist der Begriff der „Ausübung der Heilkunde“ viel zu eng, weil er den kosmetisch indizierten körperlichen Eingriff, der ja am Gesunden vorgenommen wird, nicht erfasst, den vorsorglich vorgenommenen körperlichen Eingriff (Beispiel: Astronaut lässt sich vor dem Flug ins All den Wurmfortsatz, umgangssprachlich: Blinddarm, entfernen) ebenso wenig erfasst, die gesamte Prävention nicht berücksichtigt und ebenso wenig dem Heilschwindler sein Tun verbietet, der ja nur schwindeln und keine Heilkunde ausüben will.

Die vorgenannten Tätigkeiten könnten nach dem Wortlaut des HeilprG, da ein Verbot nicht ausgesprochen wird, von jedem Laien vorgenommen werden. Diesem Zustand musste entgegen gewirkt werden. Um den Heilschwindler aus dem Erlaubniskreis auszuschließen, kreierte der BGH (abweichend von der Rechtsprechung des BVerwG) die „**Eindruckstheorie**“. „Ausübung der Heilkunde ist jedes Tun, das bei den Behandelten den Eindruck erweckt, es ziele darauf ab, sie von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden zu heilen oder ihnen Erleichterung zu verschaffen.“ Der Eindruck, den jemand mit seinem Tun hinterlässt, ist demnach für die Anwendung des HeilprG maßgeblich und nicht das Motiv des tatsächlich oder anscheinend Heilenden. Der tiefere Sinn dieser Rechtsprechung ist, mit der Strafvorschrift des HeilprG auch die „Heiler“ zu erfassen, die entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kräfte nur vortäuschen.

Nach der **Rechtsprechung des BVerwG** ist „Ausübung der Heilkunde“ jede Tätigkeit, die nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische (heilkundliche) Fachkenntnisse (**Fachwissenstheorie**) voraussetzt, sei es im Hinblick auf das Ziel, die Art oder Methoden der Tätigkeit oder für die Feststellung, ob im Einzelfall eine Behandlung überhaupt begonnen werden darf (Urteil vom 10.02.1983, NJW 1984, S. 1414).

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Erlaubnispflicht nach dem HeilprG, dass die Behandlung nennenswerte gesundheitliche Schädigungen verursachen kann (Urteil BVerwG vom 18.12.1972). Ob eine Behandlung gesundheitliche Schäden verursachen kann, ist auf Grund generalisierender und typisierender Betrachtung zu beurteilen. Eine solche abstrakte Beurteilung ist geboten, weil das HeilprG abstrakt alle einschlägigen Tätigkeiten erfasst und nicht auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zugeschnitten ist.

Erlaubnispflichtig sind aber auch Verrichtungen, die für sich gesehen keine medizinischen Fachkenntnisse voraussetzen und für den Patienten ungefährlich sind, wenn sie Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass rechtzeitiges Erkennen ernster Leiden, das ärztliches Wissen voraussetzt (Differentialdiagnostik), verzögert werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung nicht nur geringfügig ist (Urteil des BVerwG vom 11.11.1993). Damit ist die Querverbindung zur „Eindruckstheorie“ geschaffen, wonach für die Ausübung der Heilkunde „das subjektive Empfinden des Patienten/Kunden maßgeblich ist“, so dass darunter auch „Wunderheiler“, „Geistheilung“, Befreiung von Erdstrahlen mit der Wünschelrute, Handauflegen etc. fallen.

Denn das HeilprG dient nicht nur, worauf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung abstellt, dazu, Gefahren für die Volksgesundheit zu vermeiden. Es soll vielmehr auch Hilfesuchende vor unberufenen Personen schützen, die sich auf undurchsichtige Weise berufsartig betätigen, um auf Kosten Leidender eine bequeme Einnahmequelle zu haben.

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** geht dagegen von einer anderen Definition des Begriffs der „Ausübung der Heilkunde“ aus. In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das HeilprG hat sich die vom BGH entwickelte so genannte „Eindruckstheorie“ durchgesetzt. Der BGH geht maßgeblich vom subjektiven Empfinden eines Patienten des Heilpraktikers aus. Danach ist unter Ausübung der Heilkunde nach § 1 HeilprG jedes Handeln zu verstehen, das bei den Behandelten den Eindruck erweckt, ihnen Heilung oder Linderung zu verschaffen. Entscheidend ist nach dieser Rechtsprechung nicht, welche Heil- oder Behandlungsmethoden vom „Heiler“ angewandt werden, sondern dass die ausgeübte Tätigkeit auf Heilung oder Linderung von Krankheiten, Schmerzen und Leiden abzielt.

## 8. Heilpraktiker – Einschränkungen, Teilbarkeit in der Berufsausübung

Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker ist die Berechtigung verbunden, Heilkunde auszuüben. Im Rahmen der Therapiefreiheit gehören dazu auch alle psychotherapeutischen Tätigkeiten. Die Erlaubnis gilt für die BRD und ist zeitlich nicht befristet. Grundsätzlich gilt, dass die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen verboten und eine Ausübung der Tätigkeit bei Vorträgen, Veranstaltungen etc. oder im Anschluss daran, ebenfalls unzulässig ist. Auch eine Einschränkung der Berufsausübung durch geltende Gesetzgebung, Rechtsprechung etc. ist gegeben.

Die Heilpraktiker-Erlaubnis ist anders als die dem Arzt mit Approbation erteilte Heilbefugnis oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (als Physiotherapeut, Podologe etc.) teilbar, nachdem sich Berufsbilder im Gesundheitswesen in nicht vorhersehbarer Weise ausdifferenziert haben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde begrenzt auf das eigene Fachgebiet („sektorale Heilpraktikererlaubnis“) auf breiter Ebene Einzug in den therapeutischen Berufsalltag finden wird (verwaltungstechnisch aufwändig) oder ob es sinnvoller scheint, die bestehende Regelungslücke über die Änderung der Berufsgesetze zu schließen.

Heilpraktiker sind nicht befugt

- zur Ausübung der Zahnheilkunde (während die ärztliche Approbation die gesamte Zahnheilkunde einschließt)

- Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und Krankheiten der Geschlechtsorgane und ihre Behandlung durchzuführen
- zur Geburtshilfe (es sei denn im Notfall);
- zur Behandlung der nach dem Bundesseuchengesetz (jetzt: Infektionsschutzgesetz) von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (wobei er allerdings bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt Maßnahmen zur Linderung einleiten kann)
- Verschreibung von Betäubungsmitteln vorzunehmen
- zur Pockenschutzimpfung
- zur Ausübung der Heilkunde in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft (dort ist diese ausschließlich Ärzten vorbehalten)
- zur Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
- zu Röntgenuntersuchungen, es sei denn, der Heilpraktiker verfügt über die erforderliche Sachkunde im Strahlenschutz (behördlicher Sachkundenachweis)

Demgegenüber will ich an dieser Stelle explizit erwähnen, was einem Heilpraktiker **nicht untersagt** ist:

- Injektionen (auch intraarterielle, über Venenkatheter usw.) und Infusionen
- operative Eingriffe
- Narkosen
- Psychotherapie
- die Leitung eines Laboratoriums oder einer radiologischen Einrichtung
- die Vorbehaltstätigkeiten eines Medizinisch Technischen Laboratoriumsassistenten oder eines Medizinisch Technischen Radiologieassistenten
- die Beschäftigung von Arbeitskräften ohne Berufserlaubnis als Technischer Assistent in der Medizin unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Anleitung mit den Vorbehaltstätigkeiten der Technischen Assistenten in der Medizin.

Persönliche Voraussetzungen zur Beantragung der Heilpraktiker-Erlaubnis:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- abgeschlossene Hauptschulbildung
- kein Fehlen der „sittlichen Zuverlässigkeit“ oder der erforderlichen Eignung infolge „Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht“
- den Nachweis anlässlich einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, dass die Ausübung der Heilkunde keine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde

© Norbert Deuser  
11/2010 (0)